

**Satzung der Stadt Uetersen
für das Betreuungsangebot des Grundschulzweiges
der Rosenstadtschule Uetersen
und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z.Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 28.09.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Uetersen bietet eine Betreuung für die Grundschulkinder in der Rosenstadtschule an.

**§ 2
Aufnahme**

- (1) Vor Aufnahme zum Betreuungsangebot ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung muss auch eine Bankeinzugsermächtigung für den Einzug der Gebühren erteilt werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt entsprechend der Kapazitäten.
Im Zweifelsfall werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, deren Eltern berufstätig sind.

**§ 3
Betreuungsverhältnis**

- (1) Das betreute Jahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und endet automatisch zum 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann im Falle von länger als 2 Monate andauernder Krankheit oder Schulwechsel vorzeitig gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**§ 4
Fernbleiben und Ausschluss vom Betreuungsangebot**

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, das Betreuungsangebot wahrzunehmen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.
- (2) Verstöße gegen die Schulordnung und gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss am Betreuungsangebot führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte und der Schulleitung.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreuungsangebot ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07.00 Uhr bis 8.20 Uhr sowie ab Schulschluss bis 16.00 Uhr.
- (2) Das Mittagessen wird gemeinsam von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr in der Mensa „KantUene“ eingenommen. Am Freitag und in Ausnahmefällen kann ein eigenes Mittagessen mitgebracht werden.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Betreuungsangebot sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für ein ½ Jahr erhoben. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die das Betreuungsangebot der Stadt Uetersen wahrnehmen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Sollte die Beschulung und Betreuung zu einem späteren Termin als dem Schulanfang beginnen, ist ab Beginn dieses Monats die Gebühr bis zum Ende des Schulhalbjahres zu zahlen.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen zum Betreuungsangebot.
- (3) Die nicht durch Gebühren und Zuschüsse des Landes gedeckten Ausgaben werden von der Stadt Uetersen getragen.

§ 7 Höhe der Gebühren

- (1) Die Kosten für die Betreuung betragen 6,00 € pro Tag je Schüler/in.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens in der Mensa „KantUene“ wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt in Höhe von 3,30 € je Essen berechnet.

§ 8 Ermäßigung

Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Kreis Pinneberg stellen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Kalendermonats an die Stadtkasse Uetersen im Voraus zu entrichten. Es ist eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Die Gebühr für das Betreuungsangebot ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein/e Schüler/in wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung der Schüler/in eingestellt werden.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Betreuungsangebot ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.

§ 10 Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt.

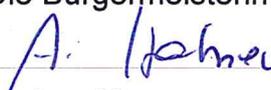
§ 11 Datenverarbeitung / Datenschutz

Die Nutzung und Verarbeitung von Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Diese Satzung wird auf der Homepage der Stadt Uetersen veröffentlicht. Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot wird diese Satzung anerkannt.

Uetersen, den 30.10.2020

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin

Andrea Hansen